

Preisblatt für Kunden mit Leistungsmessung - Stand 01.01.2012

Das Entgelt für die Nutzung des Stromverteilungsnetzes der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1)
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2)
- einem Preis für die Messung (Ziffer 3.1)
- einem Preis Abrechnung (Ziffer 3.2)
- einem Preis für den Messstellenbetrieb (Ziffer 3.3)
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 4)
- einem Arbeitspreis für die Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 5)
- alternativ einem Monatsleistungs- und Monatsarbeitspreis (Ziffer 6)
- einem Entgelt für Blindarbeit (Ziffer 7)
- einem Entgelt für die Netzreservekapazität (Ziffer 8)
- einem Entgelt aus § 19 Abs. 2 StromNEV (Ziffer 9)

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die beim Netzbetreiber geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung“).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

Die Entgelte der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH sind im Internet unter www.swrng.de veröffentlicht.

1. Leistungspreis Netznutzung

Der Jahresleistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

Der Jahresleistungspreis für die Jahreshöchstleistung (P_{\max}) beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2500 h/a	größer/gleich 2500 h/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	1,77 (€/kW/a)	58,03 (€/kW/a)
Mittelspannung	2,30 (€/kW/a)	65,15 (€/kW/a)
Umspannung Mittel-/Niederspannung	2,16 (€/kW/a)	84,31 (€/kW/a)
Niederspannung	3,16 (€/kW/a)	92,19 (€/kW/a)

Als Jahreshöchstleistung (P_{\max}) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Lieferantenrahmen- und Netznutzungsvertrag vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird.
Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Jahreshöchstleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr. Eine Berechnung der Benutzungsstunden erfolgt nur bei Abrechnung eines vollen Kalenderjahres.

$$\text{Benutzungsstunden} = \frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Jahreshöchstleistung [kW]}} \quad [\text{h/a}]$$

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der vom Netzbetreiber vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsabschluss: Preisregelung „kleiner 2.500 h/a“).

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsabschluss: Preisregelung „kleiner 2.500 h/a“ bzw. „größer 2.500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Trafoverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte) in Rechnung gestellt.

2. Wirkarbeitspreis für die Netznutzung

Der Wirkarbeitspreis (AP_{NN}) für die Verrechnungswirkarbeit beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2500 h/a	größer/gleich 2500 h/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	2,51 (Ct/kWh)	0,26 (Ct/kWh)
Mittelspannung	2,86 (Ct/kWh)	0,35 (Ct/kWh)
Umspannung Mittel-/Niederspannung	3,44 (Ct/kWh)	0,16 (Ct/kWh)
Niederspannung	4,30 (Ct/kWh)	0,74 (Ct/kWh)

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Trafoverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte) in Rechnung gestellt.

3. Mess- und Abrechnungspreis, Preis für Messstellenbetrieb

Der Lieferant erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden.

3.1

Der Messpreis beträgt pro Jahr pro	
Abnahmestelle in der Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	280,06 €/a
Abnahmestelle in der Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	280,06 €/a

3.2

Der Abrechnungspreis beträgt pro Jahr pro	
Abnahmestelle in der Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	220,00 €/a
Abnahmestelle in der Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	220,00 €/a

3.3

Der Preis für den Messstellenbetrieb beträgt pro Jahr pro		Abschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz
Abnahmestelle in der Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	447,12 €/a	276,40 €/a
Abnahmestelle in der Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	199,74 €/a	29,02 €/a

Der Preisabschlag für eine kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung beträgt 68,00 €/a in allen Spannungsebenen.

Wenn der Lieferant eine darüber hinausgehende Bereitstellung von Verrechnungsdaten seiner Kunden wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

4. Entgelt für Konzessionsabgabe

Der Lieferant zahlt zusätzlich Konzessionsabgabe, die der Netzbetreiber für die durchgeleitete elektrische Energie nach den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung zu zahlen verpflichtet ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten Energie zu machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

5. Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betragen ab 01.01.2012 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle 0,002 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil 0,05 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferstats 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Umlagen gemäß KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Der Netzbetreiber ist weiterhin berechtigt, die Umlage gemäß KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend, anzupassen.

6. Monatspreisstellung

	Leistungspreis P_{max}	Arbeitspreis
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	9,67 (€/kW)	0,26 (Ct/kWh)
Mittelspannung	10,86 (€/kW)	0,35 (Ct/kWh)
Umspannung Mittel-/Niederspannung	14,05 (€/kW)	0,16 (Ct/kWh)
Niederspannung	15,36 (€/kW)	0,74 (Ct/kWh)

Als Monatshöchstleistung (P_{max}) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsmonat aufgetretenen Monatshöchstleistung in kW je Entnahmestelle. Der Abrechnungsmonat ist der Kalendermonat.

7. Blindarbeit

Liegt der Leistungsfaktor des Kunden außerhalb des Bereiches 0,9 (induktiv oder kapazitiv) und 1,0 sind die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH berechtigt, hierfür ein zusätzliches Entgelt zu berechnen.

Der Arbeitspreis beträgt 0,51 Ct/kvarh.

8. Entgelt für die Netzreservekapazität

Netzebene des Anschlusses	0 h – 200 h €/kWa	200 h - 400 h €/kWa	400 h - 600 h €/kWa
Umspannung HS/MS	20,15	24,18	28,20
Mittelspannung	23,91	28,69	33,47
Umspannung MS/NS	24,51	29,41	34,31
Niederspannung	39,25	47,10	54,95

9. Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV

Die Kosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV betragen ab 01.01.2012 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle für das Jahr 2012: 0,151 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil für das Jahr 2012: 0,050 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferberichts für das Jahr 2012: 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Umlagen gemäß § 19 Abs. 2 Strom NEV werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte.